

# **Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten im Stadtgebiet Gelsenkirchen**

## **Präambel**

Der Rat der Stadt hat am 09.02.2023 zusammen mit dem Klimakonzept 2030/45 beschlossen, dass sich die Stadt Gelsenkirchen ebenfalls dem Ziel der Bundesregierung verpflichtet, bis spätestens 2045 die Klimaneutralität zu erreichen.

Ein großes Potenzial zur Reduzierung des Treibhausgas-Ausstoßes birgt die Nutzung von Solarenergie.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Nutzung von Stecker-Solargeräten im Stadtgebiet auszuweiten und so die Energiewende sichtbar, greifbar und für breite Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen. Der Einsatz von Stecker-Solargeräten ist vergleichsweise niedrigschwellig und ermöglicht so insbesondere auch Mieterinnen und Mietern sowie Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern ohne eigenes Dach eine direkt spür- und sichtbare Teilhabe am Klimaschutz und an der Reduzierung des Treibhausgas-Ausstoßes.

Die Richtlinie trägt dazu bei, die Nutzung von Solarenergie und erneuerbaren Energien im Stadtbild und im Bewusstsein der Gelsenkirchener Stadtgesellschaft fest zu verankern.

## **1. Fördergrundsätze**

- 1.1 Die Stadt Gelsenkirchen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung für die Installation von Stecker-Solargeräten.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Gelsenkirchen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.
- 1.3 Die Förderung erstreckt sich jeweils auf das laufende Haushaltsjahr der Stadt Gelsenkirchen. Erreicht die Höhe der Auszahlungen die für die Förderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eines Jahres, wird die Förderung eingestellt. Die Bearbeitung erfolgt nach Antragseingang bei der Stadt Gelsenkirchen

## **2. Gegenstand, Art und Höhe der Zuwendung**

- 2.1 Die Zuwendung wird für den Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme von Stecker-Solargeräten bis 800 Watt Wechselrichterleistung im Stadtgebiet von Gelsenkirchen gezahlt.
- 2.2 Die pauschale Zuwendung je Gerät beträgt 100 Euro. Es wird maximal ein Gerät je Wohneinheit gefördert.
- 2.3 Der Förderhöchstsatz beträgt maximal 100 Prozent des Kaufpreises.

- 2.4 Zuwendungen und Fördermittel anderer Stellen sind nicht förderschädlich. Inwieweit dasselbe für die Förderschädlichkeit dieser Richtlinie für andere Programme gilt, ist durch die Fördernehmerin oder den Fördernehmer zu prüfen.

### **3. Förderbedingungen**

- 3.1 Die Maßnahme muss vereinbar mit den gesetzlichen Vorschriften und den jeweils gültigen Gestaltungs- oder Denkmalsbereichssatzungen sein. Die Prüfung der Notwendigkeit obliegt dem Zuschussempfänger.
- 3.2 Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sind einzuhalten.
- 3.3 Die Anlagenkomponenten müssen den einschlägigen nationalen und internationalen technischen Normen entsprechen
- 3.4 Das Stecker-Solargerät muss mindestens zehn Jahre, gerechnet ab Fertigstellung, für die entsprechende Nutzung zur Verfügung stehen und in einem dem beabsichtigten Nutzungszweck entsprechenden Zustand gehalten werden (Zweckbindungsfrist). Ein Verstoß hiergegen rechtfertigt die Aufhebung des Förderbescheides und die Rückforderung der Fördermittel.
- 3.5 Die Förderung wird als nachgelagerte Zuwendung ausgezahlt. Ausschlaggebend ist die Funktionsaufnahme der Anlage. Diese muss über die Anmeldung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Status: in Betrieb) nachgewiesen werden.
- 3.6 Der Empfänger der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der fertig gestellten Anlage auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen als umgesetzte Beispiel-Anlage veröffentlicht wird.
- 3.7 Die Nichtbeachtung der Förderbedingungen führt zur Aberkennung der Förderung.

### **4. Antragsberechtigte**

- 4.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Unternehmen, Gesellschaften, Gemeinschaften und gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften, Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften, Stiftungen und Vereine, die ein Stecker-Solargerät an/auf einem Gebäude im Stadtgebiet von Gelsenkirchen installieren und nutzen.
- 4.2 Einrichtungen des Bundes und des Landes oder kommunale Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

## **5. Ausschluss der Zuwendung**

Die Förderung ist ausgeschlossen:

- 5.1 wenn die Anmeldung der Anlage beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur vor dem 01.01.2024 erfolgte.
- 5.2 wenn gebrauchte Anlagen erworben, installiert oder in Betrieb genommen werden.
- 5.3 wenn der Maßnahme planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- 5.4 für Anlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzungen im Bebauungsplan o. ä.).

## **6. Antragsverfahren, Bewilligung und Auszahlung**

### **6.1 Antragsverfahren**

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Referat Umwelt, Rathausplatz 1 (ehem. Finanzamt Buer), 45894 Gelsenkirchen, online unter [www.solarGEDacht.de](http://www.solarGEDacht.de) oder im Serviceportal auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen laut Antragsformular beizufügen.

Anträge müssen vollständig in genehmigungsfähiger Form vorliegen. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen.

Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist. Im Bedarfsfall behält sich die Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.

Für die Antragsstellung sind folgende Dokumente einzureichen:

- Förderantrag
- Kaufbelege bzw. Rechnungen mit Angaben der Gesamtkosten und der tatsächlich installierten Leistung (Wechselrichterleistung und Modulleistung)
- Nachweis der Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Auszug aus dem Marktstammdatenregister, Status: in Betrieb)
- Fotos der installierten Anlage
- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Zum Zweck der Überprüfung des richtlinien- und ordnungsgemäßen Umganges mit den städtischen Mitteln haben die berechtigten Bediensteten der Stadt Gelsenkirchen ein Betretungsrecht nach Absprache.

Abweichungen von den eingereichten Unterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

## 6.2 Bewilligungsverfahren

Über den Zuschussantrag entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie und erteilt einen Bescheid über die Gewährung der Zuwendung. Bewilligungsbehörde ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt.

## 6.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung, Inbetriebnahme sowie Anmeldung der Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise.

Die bewilligten Zuwendungen werden aus Mitteln der Stadt Gelsenkirchen bereitgestellt. Auszahlungen können nur in dem Umfang geleistet werden, in dem diese Mittel kassenmäßig zur Verfügung stehen.

## 6.4 Aufbewahrungspflichten

Alle Rechnungen sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren ab Fertigstellung vorzuhalten.

## 7. **Widerruf des Bescheids und Rückforderung der Zuwendung**

7.1 Im Falle des Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder falscher Angaben im Förderantrag, kann der Zuschuss — auch nach Auszahlung — widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

7.2 Zu Unrecht erhaltene Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme der Bewilligung zurückgefordert und vom Zeitpunkt der ausgezahlten Prämie mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich verzinst.

## 8. **Allgemeine Hinweise**

Weiterführende Informationen zum Thema Photovoltaik sowie die Antragsunterlagen: [www.solarGEDacht.de](http://www.solarGEDacht.de)

## 9. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Richtlinie tritt nach Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz sowie nach öffentlicher Bekanntgabe der Haushaltssatzung 2026 in Kraft und ist befristet bis zum 13.12.2026.